

STATUTEN DES VEREINS REGIONALMANAGEMENT REGION IMST

28.04.2022

§ 1) Präambel

Folgende Statuten berücksichtigen die Vorgaben des Landes Tirol für die Bereiche Regionalmanagement, Freiwilligenpartnerschaft sowie die ergänzenden Vorgaben der Europäischen Union; dies unter besonderer Berücksichtigung des europäischen LEADER-/CLLD Ansatzes.

Um die Schreibweise in den nachfolgenden Texten zu vereinfachen, wird nicht zwischen männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen unterschieden – sie gelten für alle Geschlechter.

Die Versammlungen des Vereins (Generalversammlung und Sitzungen des Vorstands) können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (u.a. in virtueller bzw. hybrider Form) durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Elektronische Kommunikation (u.a. via eMail) gilt im Sinne dieser Statuten auch als schriftlich.

§ 2) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**REGIONALMANAGEMENT REGION IMST**“ (kurz „Regio Imst“). Er hat seinen Sitz in Roppen und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, einschließlich der Zusammenarbeit mit angrenzenden Regionen sowie transregionalen und transnationalen Kooperationen.

§ 3) Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erfolgt unter Wahrung der Gemeinde-, Landes- und Bundeszuständigkeiten. Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung der Region in den Mitgliedsgemeinden und die Stärkung der regionalen Identität unter anderem durch:

- 1) Die Erarbeitung, Unterstützung der Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung von sektorübergreifenden Strategien für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung der Region – unter Berücksichtigung bereits bestehender bzw. auch zukünftiger kleinregionaler Strategien – sowie die Durchführung dazu erforderlicher Analysen in allen relevanten wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen.

- 2) Die Schaffung einer Plattform für die zielgerichtete Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen, Verbände, Vereine und sonstigen Einrichtungen, die sich den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung in den Mitgliedsgemeinden verpflichtet fühlen (einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Kooperation mit den Planungsverbänden ein).
- 3) Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Landes, allenfalls auch des Bundes, in Bezug auf deren für die Region Imst relevanten Aktivitäten.
- 4) Die Anregung und Unterstützung von innovativen Projekten im Rahmen der Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- 5) Allenfalls die Übernahme von Projekt-Trägerschaften, soweit diese im Interesse der Regionalentwicklung gelegen sind und kein eigener Träger vorhanden ist.
- 6) Die Kommunikation über Fragen der Regionalentwicklung in den Mitgliedsgemeinden und der Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen Regionalmanagement-Einrichtungen.
- 7) Die Durchführung der Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Tiroler Landesregierung zur Weiterentwicklung der Regionalmanagementstrukturen.
- 8) Stadt- Umland Kooperation mit der Bezirkshauptstadt Imst als Ergänzung und in enger Abstimmung mit den Planungsverbänden der Mitgliedsgemeinden außerhalb der unmittelbaren raumordnerischen Themenfelder.
- 9) Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Freiwilligenpartnerschaft Tirol. Dies betrifft u.a. die Führung eines Zentrums für Ehrenamt beim Regionalmanagement. Das Freiwilligenzentrum hat die Aufgabe der Förderung des Ehrenamtes, die Vernetzung von Vereinen und Organisationen, welche mit Ehrenamtlichen arbeiten, die Stärkung des Bewusstseins für Ehrenamt in der Bevölkerung und die gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den Wert und den Sinn des Ehrenamtes, die Vermittlung von ehrenamtlichen Leistungen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 10) Sofern für die Umsetzung kleinregionaler Strategien in der Region Imst erforderlich, sind dafür eigene Bereiche zu führen.

§ 4)

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen Mittel erreicht werden:
 - Einrichtung einer Koordinations- und Servicestelle zur Programm- und Projektdurchführung
 - Vorträge, Seminare, Tagungen und Exkursionen
 - Versammlungen, Diskussionsabende
 - Workshops, Schulungen, Aus- und Weiterbildung
 - Beratungen udgl.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Fördermittel, Erträge aus Veranstaltungen und Vermittlungen, vereinseigenen Unternehmungen, aus Projekten und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 5)

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind Gemeinden, natürliche und juristische Personen. Die Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und fördern die Vereinstätigkeit durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6)

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

§ 7)

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft privater Personen erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.
- 2) Die Mitgliedschaft der juristischen Personen gilt bis zum Ende der jeweiligen EU-Förderperiode. Ein vorzeitiger Austritt ist nicht möglich. Erfolgt nicht mindestens sechs Monate vor Auslaufen der EU-Förderperiode eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft um eine weitere EU-Förderperiode.
- 3) Private Personen können jeweils mit Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären. Dies muss jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 4) Verlieren juristische Personen ihre Rechtspersönlichkeit oder tritt eine private Person vorzeitig aus, so sind die geforderten Stimmverhältnisse der Vereinsorgane gemäß §8) Abs. 12) wiederherzustellen.
- 5) Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der Pflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
Eine grobe Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird, Vereinbarungen nicht beachtet werden, oder keine aktive Mitarbeit geleistet wird.

§ 8) **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte:

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 2) Die Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Wahl der Organe des Vereines nach folgenden Festlegungen zu nominieren:
 - Die Gemeinden werden in erster Linie durch den Bürgermeister oder in Folge durch die offizielle Stellvertretung oder die nominierte Stellvertretung vertreten.
 - Sonstige Mitglieder, welche eine juristische Person darstellen, entsenden eine bevollmächtigte Vertretung.
- 6) Des Weiteren kann jedes Mitglied Personen für eine Funktion im Vorstand nominieren.
- 7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden leiden könnte.
- 10) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und an den Zusammenkünften regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Stellvertretung bekannt zu geben, die bei Abwesenheit die Vertretung übernimmt.
- 11) Die Mitglieder sind zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des Kalenderjahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 12) Die LEADER/CLLD Vorgaben und Richtlinien betreffend Besetzung von Vereinsorganen sind von den Mitgliedern einzuhalten.

§ 9) Vereinsorgane

Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand und zugleich das Projektauswahlgremium
- 3) Rechnungsprüfer
- 4) Schiedsgericht

§ 10) Generalversammlung

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordert, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder mit Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung bei der Obfrau schriftlich einlangen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme und sind durch ihre Vertretung oder Stellvertretung stimmberechtigt. Mitglieder, die dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind, haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Mitglieder, die dem privaten Bereich zuzurechnen sind, haben zwei Stimmrechte in der Generalversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.
- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung bzw. zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß § 10) Abs. 4) gefasst werden.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Wahlen mittels Stimmzettel sind gemäß § 10) Abs. 4) zu beantragen. Beschlüsse zu Änderungen der Vereinsstatuten sowie zur

Vereinsauflösung bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei Verhinderung die jeweilige Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11)

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
- 3) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- 5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 6) Entlastung des Vorstandes.
- 7) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Punkte der Tagesordnung, die zur Behandlung der Generalversammlung zugewiesen wurden.
- 9) Beschluss und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie und der Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums.

§ 12)

Vorstand und zugleich Projektauswahlgremium

- 1) Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern.
 - Davon nehmen vier Mitglieder eine besondere Funktion ein:
 - Obfrau samt Stellvertretung, sowie
 - Kassier samt Stellvertretung.
 - Dem Vorstand gehören die gesetzlichen Interessensvertretungen in der Region, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer, sowie das Arbeitsmarktservice kraft ihres Amtes an. Ein Verzicht auf die Vertretung im Vorstand der angeführten Mitglieder ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Damit der Vorstand zugleich die Aufgaben eines Projektauswahlgremiums, welches über die Förderwürdigkeit von Projekten entscheidet, wahrnehmen kann, muss den Vorgaben und Richtlinien unter § 8) Abs. 12) entsprochen werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Vorstand ein eigenständiges Projektauswahlgremium entsprechend §13) Abs. 2) einrichten.
- 4) Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Mitglieder von Arbeitsgruppen können entsprechend der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen beigezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
- 10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne oder alle gewählten Vorstände entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- 12) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 13) Seitens des Arbeitsmarktservice ist vorgegeben, dass dieses im Vorstand mit Sitz und Stimmrecht und im Projektauswahlgremium mit Sitz ohne Stimmrecht vertreten ist.

§ 13) **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogrammes und der Strategieentwicklung.
- 2) Ausübung der Funktion eines Projektauswahlgremiums oder dieses einrichten.
- 3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- 4) Erstellung des Haushaltsvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 5) Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Tagesordnung durch die Obfrau.
- 6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 7) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8) Einrichtung von Arbeitsgruppen bei Bedarf und Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- 9) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 11) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Unterschrift eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14) **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle anderen Vorstandsmitglieder unterstützen die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und rechtsverbindliche Erklärungen in schriftlicher Form bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau oder der Stellvertretung.
In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Unterschriften der Obfrau oder der Stellvertretung und des Kassiers oder der Stellvertretung.

- 3) Die Obfrau beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein und führt dort den Vorsitz.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) In besonders dringenden Fällen ist die Obfrau berechtigt, einen Umlaufbeschluss des Vorstandes einzuholen.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau oder des Kassiers deren Stellvertretungen.

§ 15) Der Geschäftsführer

Für die Durchführung von Aufgaben des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind vom Vorstand zu definieren. Dem Geschäftsführer kann insbesondere auch eine Vollmacht erteilt werden, den Verein nach außen zu vertreten.

Zur Umsetzung von bewilligten Projekten ist die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat in finanziellen Angelegenheiten eine alleinige Entscheidung bis zu einem monatlichen Rahmen in Höhe von EUR 2.000,00 brutto. Davon sind Barbehebungen explizit ausgenommen.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand, nimmt an allen Besprechungen, Sitzungen, Versammlungen etc. beratend teil und führt die Protokolle.

Die vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen sind vom Geschäftsführer operativ zu organisieren und zu protokollieren.

Der Geschäftsführer ist kein Organ im Sinne dieser Vereinsstatuten.

§ 16) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können entsprechend § 13) Abs. 8 bei Bedarf eingerichtet werden. Es ist erwünscht, dass neben Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes auch Nichtmitglieder in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Aufgaben der Arbeitsgruppen:

- 1) Entwicklung und Begleitung von Projekten.

- 2) Fachliche Beratung des Vorstandes insbesondere bei der Strategieentwicklung und bei der Entwicklung und Begleitung von Projekten.
- 3) Bearbeitung von speziellen Fragestellungen auf Ersuchen des Vorstandes.
- 4) Mitwirkung an Kommunikationsmaßnahmen.

§ 17) Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- 4) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 5) An allen Sitzungen, in denen Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung stehen, haben die Rechnungsprüfer teilzunehmen. Um einen laufenden Einblick in den Geschäftsverlauf des Vereines zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme der Rechnungsprüfer an Vorstandssitzungen erwünscht.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12) Abs. 12).

§ 18) Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und bei zwingender Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vermögen muss einer

gemeinnützigen Organisation im Sinne der § 34 ff BAO - vorzugsweise einer solchen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie der Verein verfolgt - zukommen. Dabei ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

- 3) Bei einem Wegfall des Vereinszweckes gilt für das verbleibende Vermögen § 17) Abs. 2).

§ 19) Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen einer Woche macht der andere Streitteil innerhalb von zwei Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.